

Sechste Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung
von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Einschreibeordnung)
Vom 12. Dezember 2012

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 167), geändert durch das Landesgesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. November 2012 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 2. März 2012 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 02/2012, S. 9), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmitteilung Nr. 17/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 2. März 2012 (Veröffentlichungsblatt der JGU Nr. 02/2012, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt für die oder den Studierenden ab dem Zeitpunkt der Ersteinschreibung, Neueinschreibung, Wiedereinschreibung oder eines Fachwechsels grundsätzlich die zum Zeitpunkt der jeweiligen Einschreibung für den Studiengang gültige Prüfungsordnung; eventuelle Zugangsregelungen der jeweiligen Prüfungsordnung sind für die Zulassung und Einschreibung anzuwenden.“
 - b. In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, erfolgt die Zuordnung zum Fachbereich des ersten Faches des ersten Studiengang; die Studierende oder der Studierende kann schriftlich eine Änderung der Zuordnung vornehmen.“
2. In § 2 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz legt die Fristen für die Bewerbung sowohl in den zulassungsbeschränkten als auch in den nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen per Satzung fest (Fristensatzung).“
 - b. Absatz 2 wird gestrichen; Absatz 3 wird zu Absatz 2.
 - c. Absatz 2 (neu) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Antrag auf Zulassung für das Praktische Jahr im Studiengang Medizin kann außerhalb der in der Fristensatzung der JGU genannten Fristen erfolgen, sofern eine Zuweisung zu einem Platz im Praktischen Jahr durch den Fachbereich Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vorliegt.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu konsekutiven Masterstudiengängen, postgradualen Studiengängen sowie zu Weiterbildungsstudiengängen sind in der Auswahlatzung der Universität Mainz oder der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Voraussetzung für die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang oder einen postgradualen Studiengang ist, unbeschadet der Regelung in Absatz 3, grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Abschluss an einer deutschen Hochschule oder ein anderer, diesem gleichwertiger Abschluss. Darüber hinaus kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden; diese sind in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.“
 - b. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In begründeten Ausnahmefällen ist eine bedingte Zulassung gemäß § 10 Abs. 6 zu einem Masterstudiengang vor dem Erwerb und Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 2 zulässig. Die Voraussetzungen für eine bedingte Zulassung sind in der Auswahlatzung der Universität Mainz oder in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt. Die gewichtete Qualifikation aus dem vorhergehenden Studium (mit Angabe der zu berücksichtigenden Mindestleistungspunktezahl oder der zu berücksichtigenden Studien- und Prüfungsleistungen) muss mindestens 135 Leistungspunkte betragen; bei ausländischen Studienabschlüssen wird dieser Nachweis durch eine vorläufige Anerkennungsurkunde der Universität Mainz geführt. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzung gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 nicht bis spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs vollständig nachgewiesen werden, es sei denn, die entsprechende Prüfungsordnung sieht für Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 3 spätere Nachweisfristen vor. Im Falle des Erlöschens der Einschreibung ist ein erneuter Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang erst möglich, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 1 vollständig nachgewiesen werden; die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs setzt die ordnungsgemäße Wiedereinschreibung voraus, § 2 Abs. 7 findet keine Anwendung.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§7

Zulassung von deutschen, ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulreife im Ausland oder an einer ausländischen Einrichtung in Deutschland erworben haben, werden zugelassen, wenn die Hochschulreife durch das zuständige Ministerium oder eine andere zuständige Stelle als der deutschen Hochschulreife im Wesentlichen gleichwertig anerkannt wurde. Zur Bewertung der Vergleichbarkeit dieser Zeugnisse mit einem deutschen Zeugnis der Hochschulreife werden die Bewertungsvorschläge (BV) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zugrunde gelegt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2-4 befristet eingeschrieben werden wollen, können den Nachweis ihrer Hochschulzugangsberechtigung auch durch eine Bescheinigung ihrer Heimatuniversität führen.

(2) Studienbewerberinnen und –bewerber, deren Bildungsnachweise im Herkunftsland der Zeugnisse zum Hochschulstudium berechtigen und deren Zeugnisse nicht mit dem deutschen Zeugnis der Hochschulreife vergleichbar sind, können zugelassen werden, wenn sie durch das Bestehen der Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder einem anderen anerkannten Studienkolleg in Deutschland den Nachweis der für das Fachstudium ausreichenden Fachkenntnisse erbracht haben. Näheres hierzu ist in der Feststellungsprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz geregelt. Eine bestandene Feststellungsprüfung eines anderen Studienkollegs in Deutschland oder im Ausland befreit nicht von der Pflicht zur Vorlage von anererkennungsfähigen Bildungsnachweisen gemäß Satz 1 als Voraussetzung für eine Zulassung. Zur Bewertung der Vergleichbarkeit der ausländischen Zeugnisse werden die Bewertungsvorschläge (BV) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zugrundegelegt.

(3) Für die Zulassung von Studienbewerberinnen und –bewerbern mit ausländischen Zeugnissen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder den Deutschen rechtlich gleichgestellt sind, können nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften sowie der einschlägigen Satzungen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die Ergebnisse eines Studierfähigkeitstests heran gezogen werden.

(4) Vor Aufnahme des Fachstudiums haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, den Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-2 oder einem Äquivalent entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zu erbringen, sofern in der Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs keine andere Regelung vorgesehen ist. Das Niveau der Sprachkenntnisse, gegebenenfalls zu erteilende Auflagen sowie die Art und Weise, wie der Nachweis zu führen ist, sind in der Prüfungsordnung abschließend zu regeln; Regelungen, die Deutschkenntnisse betreffen, setzen das Einvernehmen mit dem Internationalen Studien- und Sprachenkolleg voraus.

(5) Die Zuständigkeit für die Prüfung, ob vorgelegte Nachweise über Sprachkenntnisse dem in der vorliegenden Ordnung oder der betreffenden Prüfungsordnung geforderten Niveau entsprechen, liegt

1. im Falle der Deutschkenntnisse beim Internationalen Studien- und Sprachenkolleg. Eine Delegation der Zuständigkeit an Einrichtungen, die mit der Zulassung und Einschreibung beauftragt sind, ist bei bestimmten Fallgestaltungen mit Zustimmung dieser Einrichtungen möglich.
2. im Falle der Fremdsprachenkenntnisse in der Regel bei dem Fach, das in seiner Prüfungsordnung eine entsprechende Regelung vorgesehen hat. Eine Delegation der Zuständigkeit an eine andere Einrichtung, insbesondere an das Internationale Studien- und Sprachenkolleg, ist möglich, sofern die Zustimmung der betreffenden Einrichtung vorliegt.

Für die Sprache Englisch entsprechen die folgenden Nachweise regelmäßig dem Niveau B 2 und können von den Stellen, die mit der Zulassung und Einschreibung beauftragt sind, bei der Prüfung gemäß Satz 1 berücksichtigt werden:

1. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung an einer englischsprachigen Einrichtung oder
2. Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang oder
3. First Certificate in English (University of Cambridge ESOL Examinations) oder höheres Niveau (Advanced (CAE) oder Proficiency (CPE)) oder
4. IELTS (International English Language Testing System), mindestens Punktzahl 5,5 oder
5. TOEFL (Test of English as a Foreign Language), 213 (computer-based test, CBT), 79 (internet-based test, IBT), 550 (paper-based test, PBT).

Das Testdatum darf zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses höchstens drei Jahre zurückliegen. Alle weiteren Nachweise für Englisch auf dem Niveau B 2 sind vom jeweiligen Fach zu prüfen.

(6) Prüfungsordnungen können vorsehen, dass:

1. vor der Einschreibung zum Studiengang der Nachweis von Sprachkenntnissen auf einem geringeren Niveau als DSH-2 zu erbringen ist. Die der Einschreibung vorangehende Zulassung kann mit der Auflage verbunden werden, zu einem späteren Zeitpunkt des Studiums Sprachkenntnisse auf einem höheren Niveau nachzuweisen. § 10 Abs. 6 ist anzuwenden.
2. vor der Einschreibung zum Studiengang der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH-3 zu erbringen ist, sofern der Studiengang exzellente Deutschkenntnisse erfordert.
3. an die Stelle von Deutschkenntnissen Kenntnisse einer Fremdsprache treten; diese sind in der Regel auf dem Niveau B 2 des europäischen Referenzrahmens vor der Einschreibung nachzuweisen. Voraussetzung hierfür ist, dass sämtliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs in der betreffenden Fremdsprache absolviert werden können.

Das Niveau der Sprachkenntnisse, gegebenenfalls Auflagen gemäß Satz 1 Nr. 1 sowie die Art und Weise, wie der Nachweis zu führen ist, sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen zu regeln. Alle Regelungen, die Deutschkenntnisse betreffen, setzen das Einvernehmen mit dem Internationalen Studien- und Sprachenkolleg voraus.

(7) Die vorstehenden Regelungen sind nach Maßgabe der Ordnungen sinngemäß auf Promotions- und Habilitationsordnungen anzuwenden.

(8) Studierende, die zum Ablegen der Feststellungsprüfung oder zum Nachweis ihrer deutschen Sprachkenntnisse am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg zugelassen sind, werden befristet gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eingeschrieben.

(9) § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.“

6. In § 9 wird Abs. 1 wie folgt geändert:
 - a. In Nr. 6 werden die Worte „, der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen“ gestrichen.
 - b. Nach Nr. 8 wird als Nr. 9 eingefügt:

„9. im Falle minderjähriger Bewerberinnen und Bewerber: Eine Genehmigung oder eine General-
einwilligung gemäß § 31 Abs. 3.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Studienkolleg“ durch die Worte „Studien- und Sprachenkolleg“ ersetzt.
 - b. In Absatz 5 wird vor dem Wort „Einschreibung“ das Wort „befristet“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „unterliegen“ gestrichen.
 - b. Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Falle der Einschreibung in mehrere Studiengänge ist § 1 Absatz 2 anzuwenden. Bei der gleichzeitigen Einschreibung in zwei oder mehr Studiengänge mit Fächerkombinationen, die in derselben Prüfungsordnung geregelt sind, sind folgende Regelungen im Grundsatz anzuwenden:

 1. Bei vollständig unterschiedlichen Fächern gilt für den ersten und alle weiteren Studiengänge die jeweils zum Zeitpunkt der erstmaligen Einschreibung in den betreffenden Studiengang gültige Fassung der Prüfungsordnung; eventuelle Übergangsregelungen sind anzuwenden.
 2. Wird ein Fach in mehreren Studiengängen gleichzeitig belegt, ist das Studium in sämtlichen betreffenden Studiengängen mit allen Fächern einheitlich nach der Fassung der Prüfungsordnung fortzuführen, die zum Zeitpunkt der letzten Erst- oder Neueinschreibung gilt (Pflichtwechsel in die neueste Fassung der Prüfungsordnung). Ausgenommen hiervon sind Studiengänge, in der für das mehrfach belegte Fach eine gültige Prüfungsordnung sowohl in der Fassung des bisherigen Studiengangs als auch des zusätzlichen weiteren Studiengangs vorliegt.“
9. In § 15 Abs. 1 Nr. 3 wird der Verweis „§ 69 Abs. 3 Satz 3 HochSchG“ durch den Verweis „§ 69 Abs. 4 HochSchG“ ersetzt.
10. § 17 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt: „§ 1 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 sind anzuwenden.“
11. In § 18 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Eine verspätete Rückmeldung ist wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands stets gebührenpflichtig. Die Höhe der Säumnisgebühr richtet sich nach dem „Besonderen Gebührenverzeichnis“.“
12. § 19 wird wie folgt geändert
 - a. In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Hiervon“ durch die Worte „Von den Regelungen des Satzes 1 und 2“ ersetzt.
 - b. In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „nach Genehmigung“ durch die Worte „nach der schriftlichen Genehmigung“ ersetzt.
13. In § 20 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 3 Satz 5 werden die Worte „der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen“ gestrichen.

- b. Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt: „§ 69 Abs. 3a und Abs. 6 HochSchG sind anzuwenden.“
14. In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie nicht-konsekutive Masterstudiengänge“ gestrichen.
15. In § 26 Abs. 1 wird das Wort „Studiennachweise“ durch die Worte „Studien- und Prüfungsnachweise“ ersetzt.
16. § 28 wird wie folgt geändert:
- a. Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Bei der Durchführung von kooperativen Studiengängen übermittelt die Johannes Gutenberg-Universität Mainz die nach § 27 erhobenen Daten einschließlich der im Studienverlauf entstandenen prüfungsbezogenen Daten gemäß der Regelung in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung an die entsprechenden Kooperationspartner.“
- b. Die Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.
17. § 31 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „§ 31
Form und Delegation von Verwaltungsakten, Erlass weiterer Verwaltungsvorschriften,
Erklärungen minderjähriger Bewerberinnen und Bewerber“
- b. In Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „Eine Genehmigung ist zusammen mit der Bewerbung vorzulegen; sie kann in Form einer General-
einwilligung vorgelegt werden, die einheitlich alle im Rahmen der Bewerbung, der Zulassung, der
Einschreibung und des Studiums erforderlichen Erklärungen der minderjährigen Bewerberinnen
und Bewerber betrifft.“
- c. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) In kooperativen Studiengängen kann die Universität Mainz administrative Aufgaben an eine
Kooperationshochschule delegieren. Auf § 28 Abs. 2 wird verwiesen. Details regeln die entspre-
chende Prüfungsordnung sowie der entsprechende Kooperationsvertrag.“

Art. 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2012

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz